

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 16.04.2014	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Jugendamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2013/0276 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 36 15 00 Kostenstelle: 051-000-1000 Kostenträger: 3650-71 Investitionsnummer: Sachkonto: 71 28 670		

Betreff: Änderung Kindertagespflegesatzung

Vorlage vom: 02.04.2014

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beschließt die Änderung der Kindertagespflegesatzung in der Fassung vom 28.05.2009.

Anlagen: Entwurf Änderungssatzung
Kindertagespflegesatzung vom 28.05.2009

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☒ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 02.04.14

Seit dem 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres.

§ 24 Abs. 2 SGB (Sozial Gesetz Buch) VIII lautet:

„Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege“ Ergänzend dazu Abs.1, Satz 3: „Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“

Damit besteht ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder unter 3 Jahren und zwar unabhängig von einem besonderen Bedarf wie z.B. Berufstätigkeit der Eltern. Die Eltern können zwischen einem Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege wählen. Beide Betreuungsformen sind gleichwertig.

Der Umfang des Grundanspruchs U3 umfasst maximal 20 Stunden wöchentlich. Soweit beim gewünschten zeitlichen Umfang noch Förderung im Sinne der §§ 22 ff SGB VIII erreicht werden kann, steht den Erziehungsberechtigten frei, auch kürzere Betreuungszeiten für ihr Kind zu beanspruchen. Die Mindestbetreuungszeit beträgt 10 Stunden wöchentlich.

Eine über den Grundanspruch hinausgehende Betreuungszeit ist möglich, wenn ein individueller Bedarf (eltern- und kindbezogen) vorliegt.

Ein elternbezogener Bedarf ist gegeben, wenn Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. Weitere Bedarfe sind Integrations- und Sprachkurse, Pflege von Angehörigen, chronische oder länger andauernden Krankheiten der Erziehungsberechtigten, besonderer Betreuungsbedarf wegen weiterer Kinder, Übernahme von Ehrenämtern soweit gesetzlich verpflichtet. Rein persönliche Interessen können nicht als erweiterter Bedarf anerkannt werden.

Ein kindbezogener Bedarf ist anzuerkennen, wenn ein Kind in einer besonders belasteten Familie lebt und deshalb von einer Förderung außerhalb der Familie besonders profitieren würde.

Die sich daraus ergebenden Änderungen betreffen im Wesentlichen § 2 Abs. 2 der bisherigen Satzung.

Die erweiterte Mehrkindregelung, die ebenfalls in die neue Satzung aufgenommen wurde, folgte der Auffassung, die auch durch entsprechende Urteile vom Oberverwaltungsgericht (OVG) bestätigt wurde, dass es sich bei der Tagespflege um ein gleichwertiges Angebot der Kindertagesbetreuung handelt.

Ein Antrag kann gestellt werden, wenn Kinder in einer Tagespflegestelle oder/und in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Bisher galt die Mehrkindregelung nur dann, wenn mehr als ein Kind ausschließlich in Tagespflege betreut wurde. Die Befreiung oder Ermäßigung der Kostenbeiträge ist nur dann möglich, wenn die finanzielle Belastung den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten ist (Härtefallregelung).

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hat die Zahl der U3-Plätze erheblich auf einen Versorgungsgrad von über 40 % ausgeweitet. Daher wurde der Rechtsanspruch der Elternschaft bisher nicht gerichtlich durchgesetzt.

Die Zahl der Fälle, die künftig in die Mehrkindregelung einbezogen werden können, ist abschließend nicht zu ermitteln. Es wird angestrebt, den finanziellen Mehraufwand im HH-Jahr 2014 ff. über die etatisierten Haushaltsmittel im Bereich der Kindertagespflege zu decken.

Darmstadt, 02.04.14
V/HB

Dezernat I

Dezernat IV

Dezernat V

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Andre Schellenberg
Stadtkämmerer

Barbara Akdeniz
Stadträtin